



Landkreis Schweinfurt - Abfall aktuell Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung der Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle

Am Dienstag, 24.02.2009, „Faschingsdienstag“ ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ab 12.00 Uhr geschlossen.

Schweinfurt, 10.02.2009
Landratsamt Schweinfurt
Leitherer, Landrat

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 38,00 Euro
Vierteljahreskosten 9,50 Euro

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen; Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Schweinfurt

Gemäß § 4 Abs. 1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung haben Halter von Rindern, Schafen und Ziegen die über drei Monate alten Tiere ihres Bestandes mit einem Impfstoff (inaktiver Impfstoff, bei dessen Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 verwendet worden ist) impfen zu lassen.

In dieser Angelegenheit erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfungen (Erstimpfung und Wiederholungsimpfung) der Rinder, Schafe und Ziegen nach § 4 Abs. 1a der EG-Blauzungenbekämpfung-

Durchführungsverordnung haben im Landkreis Schweinfurt durch einen von den Tierhaltern beauftragten Tierarzt unverzüglich, spätestens jedoch bis 19.06.2009, zu erfolgen.

2. Von der Impfverpflichtung für **Rinder** werden hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung folgende Ausnahmen genehmigt:
 - 2.1. bei Haltung in reiner Stallmast;
 - 2.2. bei Besamungsbullen;
 - 2.3. wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht;
 - 2.4. wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung (ELISA und/oder PCR) ein Rind als „BTV-8-infiziert“ eingestuft worden ist (eine Beurteilung an Hand der Klinik reicht nicht aus) und das Ergebnis der Laboruntersuchung bereits vor dem Beginn der Impfkampagne vorliegt;

2.5. bei Tieren, die innerhalb von 4 Wochen nach Impfbeginn des Bestandes geschlachtet werden.

3. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziffer 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz; sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen (§ 36 Abs. 2 Ziffer 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
5. Gem. § 80 Ziffer 2 Tierseuchengesetz hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.07.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schweinfurt, 11.02.2009
Landratsamt
Dr. Lauer, Regierungsrätin

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt
- 21./22./23./24.02.09

Rettungsleitstelle:
Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:
Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 21./22.02.09
Dr. Hubert Redelberger,
Zehntstr. 1, Schweinfurt,
Tel. (0 97 21) 2 35 24

Montag/Dienstag, 23./24.02.09
ZÄ Ivonne Redelberger,
Georg-Wichtermann-Platz 8,
Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 1 82 83

Gerolzhofen und Umgebung:
Samstag/Sonntag, 21./22.02.09
ZÄ Gabriele Arnold,
Kirchstr. 11, Donnersdorf,
Tel. (0 95 28) 95 17 91

Montag/Dienstag, 23./24.02.09
Dr. Olaf Hiltl, Spitalstr. 18,
Volkach, Tel. (0 93 81) 67 55

Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 21.02. - 27.02.09

- am 21.02.**
Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1
- am 22.02.**
Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7
- am 23.02.**
Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8
- am 24.02.**
Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42
- am 25.02.**
Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 26.02.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 27.02.

Adler-Apotheke, Markt 6

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de

am 23.02.09 Stadt-Apotheke

am 25.02.09 Kronen-Apotheke